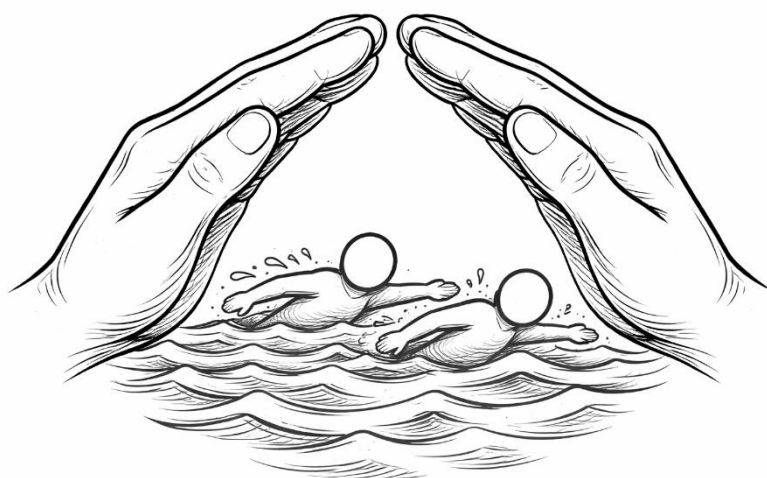


Schutz- und Fürsorgekonzept DLRG Quickborn



Stand: 17. Februar 2026

Inhalt

| | |
|---|----|
| Einleitung | 3 |
| Vorstellung des Vereins | 3 |
| Dokumentation | 4 |
| Rechtliches | 4 |
| Prävention | 5 |
| Risikoanalyse | 5 |
| Verhaltenslinien | 5 |
| Ehrenkodex | 8 |
| Ansprechpersonen | 8 |
| Beschwerdemanagement | 9 |
| Partizipationsformen | 9 |
| Erweitertes Führungszeugnis | 9 |
| Öffentlichkeitsarbeit | 10 |
| Intervention | 11 |
| Fallmanagement | 11 |
| Erstdifferenzierung | 11 |
| Das Interventionsteam (I-Team) | 11 |
| Intervention bei Meldung in einem System außerhalb der DLRG Quickborn | 12 |
| Intervention bei Meldungen im System der DLRG Quickborn | 13 |
| Krisenkommunikation | 16 |
| Aufarbeitung | 16 |
| Konzept zur Aufarbeitung von Fällen | 16 |
| Konzept zur Rehabilitation einer zu Unrecht verdächtigten Person | 17 |
| Konzept zur Reintegration | 17 |
| Anhang | 18 |

Einleitung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Die DLRG Quickborn e.V. ist sich ihrer besonderen Verantwortung im Umgang mit jungen Menschen bewusst. Als Verein, der Kindern und Jugendlichen Schwimmen sowie Rettungsschwimmen und den sicheren Umgang mit Wasser vermittelt, übernehmen wir eine bedeutende Rolle in ihrer persönlichen Entwicklung. Dieses Schutzkonzept soll sicherstellen, dass alle jungen Menschen, die sich uns anvertrauen, in einem sicheren und wertschätzenden Umfeld aufwachsen können. Unser Ziel ist es, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen, präventiv zu handeln und eine offene Kultur des Hinsehens und Handelns zu leben und damit ein täterunfreundliches Umfeld zu schaffen. Wir möchten damit nicht nur Schutz bieten, sondern auch Vertrauen schaffen – für Kinder, Jugendliche, Eltern und unsere ehrenamtlich Tätigen.

Vorstellung des Vereins

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Quickborn e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und Teil der landes- und bundesweiten DLRG-Struktur. Seit ihrer Gründung im Jahr 1962 engagiert sich die Ortsgruppe Quickborn für die Wasserrettung, Schwimmausbildung und Jugendarbeit in der Region. Im Zentrum unserer Arbeit steht die Prävention des Ertrinkungstodes. Dafür bieten wir Schwimmkurse, Rettungsschwimmkurse sowie weitere Trainingsangebote in allen Altersbereichen an. Die Ausbilder-Teams bestehen dabei in der Regel aus volljährigen Ausbilder*innen mit Ausbildungs- und Prüfberechtigung der DLRG in dem jeweiligen Bereich sowie jugendlichen und erwachsenen Helfer*innen mit aktuellem Rettungsschwimmschein und Erste-Hilfe-Kurs. Darüber hinaus fördern wir das ehrenamtliche Engagement in verschiedenen Einsatzbereichen wie Wasserrettungsdienst, Sanitätsdienst und Drohnenaufklärung mit Einsatzübungen, Team-Abenden und Einsätzen wie Veranstaltungsabsicherungen zum Teil auch in Kooperation mit anderen DLRG-Gliederungen oder anderen Organisationen. Die Einsatzkräfte sind dafür durch interne und externe Fortbildungsmaßnahmen nach DLRG-Vorgaben und -standards geschult und qualifiziert. Ein wesentlicher Bestandteil unserer Vereinsarbeit ist die Nachwuchsförderung. Kinder und Jugendliche bilden die

größte Gruppe unserer Mitglieder. Sie erleben in unserem Verein Gemeinschaft, sportliche Herausforderung und eine sinnstiftende Freizeitgestaltung. Die DLRG-Jugend Quickborn bildet dabei eine eigene Einheit innerhalb des Stammvereins und bietet unter anderem regelmäßige Ausfahrten und Veranstaltungen für Jugendliche und Kinder an. Unser ausgebildetes Team aus Trainer*innen, Jugendleiter*innen und Betreuer*innen begleitet sie dabei verantwortungsvoll und engagiert. Ein weiterer Teil der Vereinsarbeit besteht in der Teilnahme an lokalen Veranstaltungen und Stadtfesten, um den Verein bekannter zu machen, Beziehungen zu Politik und Verwaltung zu stärken, Spenden zu sammeln und das Stadtleben durch attraktive Angebote zu verbessern. Die DLRG Quickborn e.V. orientiert sich am Leitbild der DLRG und steht für Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches und humanitäres Handeln sowie Verlässlichkeit und Sicherheit – Werte, die wir auch im Rahmen dieses Schutzkonzepts stärken und leben möchten.

Dokumentation

Das Schutzkonzept samt seinen Anhängen sowie weitere Dokumente ohne personenbezogene Daten (wie z.B. die Risikoanalysen) werden auf dem internen Server der Gliederung abgelegt.

Die Dokumentation von möglichen Fällen erfolgt in Papierform und wird nach Abschluss im Safe verwahrt, sodass nur ein sehr eingeschränkter Personenkreis Zugang zu diesen Daten erhält.

Der allgemein gültige Datenschutz wird zu jeder Zeit beachtet.

Rechtliches

Als Grundlage dieses Schutzkonzeptes dienen zum einen die rechtlichen Grundlagen zum Schutz von Kindern wie z.B. aus dem Sozialgesetzbuch. Zum anderen orientiert sich dieses Konzept an der PvG-Ordnung des DLRG-Bundesverbandes aus September 2025 sowie am Schutz- und Fürsorgekonzept des Landesverbandes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2025.

Das hier vorliegende Schutz- und Fürsorgekonzept wird in seiner Form auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2026 verabschiedet. Eine Evaluation ist im Frühjahr 2028 vorzunehmen.

Prävention

Im Rahmen von „Prävention von Gewalt“ (PvG) arbeiten wir vorbeugend, um die oben genannten Ziele erreichen zu können.

Risikoanalyse

Im November 2025 haben wir als DLRG Quickborn eine Risikoanalyse für unsere Gliederung durchgeführt. Diese teilt sich in die folgenden Bereiche auf: Ausbildung, Einsatz, Jugend und Veranstaltungen. Diese verschiedenen Analysen dienen als Grundlage für die Erarbeitung unseres Konzepts. Beteiligt waren dabei Vertreter*innen aus allen genannten Bereichen.

Die Risikoanalyse wird routinemäßig alle zwei Jahre wiederholt oder nach einem bekannt gewordenen Vorfall überprüft.

Verhaltenslinien

Bei der oben beschriebenen Analyse haben sich verschiedene Risikobereiche ergeben, die zu klaren Verhaltenslinien innerhalb unserer Gliederung führen. Beispielhaft sollen hier einige genannt werden, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben:

| Mögliches Risiko nach Themenfeldern | Abgeleitete Verhaltenslinie |
|-------------------------------------|---|
| respektloser Umgang | <ul style="list-style-type: none">- Einschreiten bei Beobachtungen- Vorleben eines respektvollen Umgangs |

| | |
|---|---|
| Partnerübungen | <ul style="list-style-type: none"> - nach Möglichkeit gleichgeschlechtlich - oder mit entsprechender Belehrung, gegenseitiges Einverständnis und unter Aufsicht des/der Ausbilders/Ausbilderin (bspw. Skilltrainings im SAN- und EH-Bereich) |
| Nach belastenden Einsätzen | <ul style="list-style-type: none"> - externe „Psychosoziale Notfallversorgung“ (PSNV) über den Landesverband SH einholen - basierend auf dem PSNV-Konzept |
| Übernachtungssituationen | <ul style="list-style-type: none"> - BetreuerInnen schlafen nie mit einzelnen TeilnehmerInnen zusammen und die Unterkünfte für TeilnehmerInnen sind geschlechtergetrennt. |
| Grenzverletzendes Verhalten von Besuchern auf Veranstaltungen | <ul style="list-style-type: none"> - mindestens eine Person über 18 im Team / pro Schicht - wenn möglich gemischte Teams |
| Unkontrollierter Kontakt von minderjährigen Team-Mitgliedern zu Alkohol | <ul style="list-style-type: none"> - klare Kommunikation von Altersgrenzen bei der Schichteinteilung - vor Ort immer darauf achten, dass auch spontan keine Minderjährigen beim Getränke-Ausschank helfen, wenn alkoholische Getränke verkauft werden |
| Durchführen von Taufen oder anderen Aufnahme-Ritualen | <ul style="list-style-type: none"> - Taufen und Aufnahme-rituale, die einen Bloßstellungscharakter haben und keine Willkommenskultur fördern, sind untersagt. |

Ehrenkodex

In unserer Gliederung wurde seit vielen Jahren mit dem Programm „Schau nicht weg – hör zu“ gearbeitet. Seit Mitte 2025 nutzt die DLRG den [Ehrenkodex des DOSB](#). Ab dem Jahr 2026 werden wir in unserer Gliederung ebenfalls den DOSB-Ehrenkodex nutzen. Die Unterschrift ist jedes Jahr erneut zu leisten. Die Dokumentation erfolgt digital.

Konkrete Umsetzung in den Ressorts:

Ausbildung: Dieses Thema wird regelmäßig zu Saisonbeginn angesprochen. Die Ansprechpersonen oder durch sie beauftragte Personen sensibilisieren das Team durch geeignete Methoden. Im Anschluss unterschreiben alle Ausbilder*innen sowie Ausbildungshelfer*innen den Ehrenkodex.

Einsatz: Der Einsatzbereich wird in seiner jährlichen Sicherheitsbelehrung und Geräteeinweisung das Thema PvG durch die Ansprechpersonen oder durch sie beauftragte Personen einfließen lassen. Dabei werden die aus der Risikoanalyse herausgearbeiteten Punkte nochmal besonders hervorgehoben. Die Methodenwahl obliegt dabei der Ansprechperson.

Jugend: Im Rahmen einer Jugend-Vorstandssitzung werden alle aktiven Mitarbeiter*innen, die bei Jugendveranstaltungen tätig sind, durch die Ansprechpersonen oder durch sie beauftragte Personen zu dem Thema belehrt. Der Ehrenkodex wird ebenfalls unterschrieben.

Ansprechpersonen

In unserer Gliederung sind zwei volljährige Menschen als [Ansprechpersonen](#) für den Bereich PvG benannt. Es wurde darauf geachtet, dass sowohl eine männliche als auch eine weibliche Person ausgewählt wurden. Zudem sind beide Personen unterschiedlichen Altersgruppen zugehörig. Dabei ist es wünschenswert, dass zumindest eine der beiden Personen nicht dem örtlichen Vorstand angehört. Diese Faktoren sollten auch bei einer neuen Auswahl in Zukunft berücksichtigt werden.

In der Evaluation des Schutzkonzepts sind auch die aktuellen Ansprechpersonen zu überprüfen. Die Neuernennung obliegt jeweils einmal dem Vorstand und einmal dem Jugend-Vorstand in gemeinsamer Absprache.

Die Qualifizierung unserer Ansprechpersonen erfolgt durch Fortbildung der DLRG oder andere fachkundig qualifizierte Partner. Es kann zudem hilfreich sein, wenn Personen benannt werden, die auch beruflich mit diesem Thema zu tun haben.

Für unsere Mitglieder werden die Ansprechpersonen auf verschiedenen Wegen bekannt gemacht. Zum einen wird dies immer wieder auf Teamtreffen kommuniziert und zum anderen sind sie auf der Homepage einsehbar. Der Kontakt kann dort per E-Mail hergestellt werden. Ebenso ist das Kontaktieren persönlich oder über verschiedene Messenger möglich.

Beschwerdemanagement

Alle Personen und insbesondere Betroffene können sich zu jeder Zeit an unsere Ansprechpersonen und alle Mitglieder des Vorstandes sowie an ihre direkten Vertrauenspersonen im Verein wenden. Alle Mitglieder sind angehalten, jede Beschwerde ernst zu nehmen (siehe [Interventionsplan](#)).

Die Ansprechpersonen sind auf der Homepage genannt. Die Kommunikation ist durch direkte Ansprache, digitales Anschreiben (Messenger oder Mail) oder anonyme Kontaktaufnahme möglich.

Partizipationsformen

Die wichtigsten Gremien unserer Gliederung sind die Mitgliederversammlung des Stammverbandes und der Jugendtag. Hier sind alle Mitglieder herzlich eingeladen sich zu äußern und einzubringen.

Das Schutzkonzept wird alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung vorgestellt. So erhalten die Mitglieder einen guten Einblick. Zudem ist eine Befragung aller Mitglieder für die nächste Überarbeitung geplant.

Erweitertes Führungszeugnis

Wie in der PvG-Ordnung des Landesverbandes beschrieben, fordern wir von unseren aktiven Mitgliedern ab einem Alter von 16 Jahren ein erweitertes

Führungszeugnis an. Dies betrifft neben allen aktiv tätigen Mitgliedern auch alle Mitglieder des Vorstandes und des Jugendvorstandes. Zeitlich ist dies bei Neuaufnahme einer Tätigkeit in unserer Gliederung und danach spätestens alle vier Jahre zu erledigen, wobei das vorgelegte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein darf. Die Einsichtnahme des Originals erfolgt durch eine der beiden benannten Vertrauenspersonen und wird mit Datum im DLRG-Manager dokumentiert. Die Bestimmungen zum Datenschutz werden beachtet und eine Löschung der Daten erfolgt spätestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus der Aktivität.

Der Vorstand unterstützt den Prozess, indem er das Verfahren erläutert und ein Schreiben zur Beantragung und Kostenbefreiung bereitstellt.

Sollte das Führungszeugnis Einträge¹ aufweisen, so wendet sich die Ansprechperson an den Vorstand, um die Aufnahme der Tätigkeit zu verhindern und das weitere Vorgehen zu erörtern. Sollte nach mehrfacher Aufforderung kein Führungszeugnis vorgelegt werden, wird ebenfalls der Vorstand informiert.

Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept wird in seiner jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der DLRG Quickborn e.V. veröffentlicht. Nach erstmaliger Fertigstellung wird es auf der Mitgliederversammlung beschlossen und dem Protokoll angehängt.

Zudem wird jedes neue Mitglied per Link auf das vorhandene Dokument hingewiesen.

Um mehr Menschen zu erreichen, gibt es eine übersichtliche Kurzform, welche die elementaren Punkte zusammenfasst. Dies liegt auch in Papierform aus.

¹ nach §72a Absatz 1 SGB VIII oder anderer Paragrafen, die dazu führen, dass ein Umgang mit Kindern und Jugendlichen ungeeignet erscheint

Intervention

Jede Intervention gegen Gewalt in der DLRG Quickborn e.V. findet immer nach der Grundsatzhaltung „im Zweifel für unbekannt Betroffene“² statt. Dabei wird jede Meldung als Fall gewertet. Eine Meldung in diesem Sinne ist erfüllt, wenn die benannten Ansprechpersonen von ihr Kenntnis erlangen. Jedes Mitglied der DLRG Quickborn ist im Sinne der PvG-Ordnung des DLRG-Bundesverbandes verpflichtet, Gewaltausübung innerhalb der Gliederung zu melden.

Nach der Meldung wird ein festgelegter [Prozess](#) durchlaufen, der hier nachfolgend ausführlich beschrieben wird.

Fallmanagement

Erstdifferenzierung

Nach Erhalt der Meldung treten die Ansprechpersonen zusammen und differenzieren die Meldung erstmalig. Dies kann ggf. auch mit dem meldenden Menschen zusammen erfolgen. Bei der ersten Differenzierung wird herausgearbeitet, ob es sich mit dem gemeldeten Wissenstand um einen systemischen Fall innerhalb der DLRG Quickborn handelt oder ob es sich um einen Fall handelt, der primär in einem System außerhalb der Gliederung von Relevanz ist. Anschließend berufen die Ansprechpersonen der Gliederung ein Interventionsteam ein.

Das Interventionsteam (I-Team)

Das I-Team wird von den Ansprechpersonen berufen und besteht immer aus:

- den Ansprechpersonen der Gliederung,
- mindestens einer Person aus dem Vorsitz,

² Die Haltung „im Zweifel für unbekannt Betroffene“ geht davon aus, dass sich eine Anzahl von Menschen in der jeweiligen Organisation befindet, die bereits von Gewalt betroffen sind, sich aber noch nicht gemeldet haben. Diese Menschen beobachten nun die Intervention und wägen ab, ob sie sich in einem Organisationsystem sicher fühlen oder nicht.

- einer Person als Vertretung für die Betroffenen
- und einer Person mit Disziplinargewalt für den jeweiligen Bereich den es betrifft³

Weiterhin können die Ansprechpersonen des DLRG-Landesverbandes oder eine externe Fachberatung in das I-Team berufen werden. Das I-Team hat die volle Prozesshoheit und kann unabhängig vom Vorstand im Rahmen der Fallmeldung Entscheidungen treffen und diese durchsetzen. Das I-Team arbeitet nach den [Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien](#) und führt eine datenschutzkonforme Dokumentation durch. Neben dem Prinzip „*Im Zweifel für unbekannt Betroffene*“ ist das I-Team auch verpflichtet, den Rufschutz aller gemeldeten Personen zu wahren.

Intervention bei Meldung in einem System außerhalb der DLRG Quickborn

Bei Meldungen/Fällen, die außerhalb des DLRG-Systems identifiziert wurden, wendet sich das I-Team an eine im Kreis Pinneberg stationierte [Fachberatungsstelle](#).

- Mögliche Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII
Insbesondere bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird eine InSoFa (=Insoweit erfahrene Fachkraft) nach §8a SGB VIII konsultiert und nach den Verfahrensschema der externen Fachberatung gearbeitet.
- Interpersonelle Gewalt gegen Mitglieder durch externe Personen
Das I-Team prüft, in welchem Umfeld es zu Gewalt gekommen ist und erarbeitet Schritte, um eine weitere Gewalthandlung gegen Mitglieder zu unterbinden. Die Betroffenenvertretung kann dabei auch beratend für die/den Betroffene*n und ggf. bei minderjährigen die Personensorgeberechtigten sein. Im Falle von Gewalt durch externe Personen gegen minderjährige Mitglieder sind immer sofort die Personensorgeberechtigten einzubeziehen. Das I-Team prüft auch in enger Abstimmung mit Fachpersonen, Betroffenen und ggf. Personensorgeberechtigten, ob eine Anzeige bei der Polizei durch die DLRG Quickborn e.V. erfolgt.

³ Beispielsweise für den Bereich Ausbildung: TL Ausbildung; für den Bereich Einsatz: TL Einsatz; für die Jugend: Jugendvorsitzende

Intervention bei Meldungen im System der DLRG Quickborn

Sollte die Erstdifferenzierung eine Meldung ergeben, die innerhalb des Systems der DLRG Quickborn e.V. stattfindet, sind durch die [Systemanalyse](#) zwei Schritte zu ergreifen:

- 1) Erkennen der Gewaltform, des Gewaltumfangs und der Konkretisierungsstufe
- 2) Erkennen, wer welches Interesse an der Meldung und der Fallbearbeitung haben könnte

In alle Schritte sind die betroffenen Menschen durch ihren Vertreter vom Interventionsteam mit einzubeziehen. Sie haben aber bei der Entscheidung zur Durchführung von Maßnahmen kein Vetorecht. Die betroffene Person hat das Recht anonym zu bleiben.

Die Maßnahmen, welche das Interventiosteam ergreift, leiten sich aus der Falldifferenzierung mit den Abstufungen *grenzverletzendes Verhalten*, *übergriffiges Verhalten* und *nötigendes/überwältigendes Verhalten* sowie aus den Konkretisierungsstufen *unbegründet*, *vage*, *begründet* und *erhärtet und bewiesen* ab. Ab der Differenzierungsstufe *nötigend/überwältigend* sind die Ansprechpersonen des Landesverbandes mit einzubeziehen, davor obliegt die Entscheidung der Einbeziehung beim I-Team.

| Grenzverletzendes Verhalten | Übergriffiges Verhalten | Nötigendes/überwältigendes Verhalten |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Absicht • Aus Unwissenheit • Keine Wahrnehmung von Schamgrenzen | <ul style="list-style-type: none"> • Absichtliches, meist planvolles Handeln • Missachtung von Schamgrenzen und Abwehrreaktionen • Missachtung eines „NEIN“ | <ul style="list-style-type: none"> • Planvolles und zielgerichtetes Handeln |
| Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • (unbeabsichtigte) Berührung • Unpassende sexuelle Bemerkung • anzügliche SMS | Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • beobachten von Menschen beim Duschen • absichtliches Berühren von Po oder Brüsten | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB §174 - 184 |

Abbildung 1: Falldifferenzierung -beispielhaft für sexualisierte Gewalt (Quelle: PvG-Ordnung DLRG)

| Stufen des Verdachts | Beschreibung | Beispiele |
|------------------------|--|--|
| Unbegründeter Verdacht | Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen. | Die Äußerungen, z.B. eines Mitglieds, wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung. |
| Vager Verdacht | Verdachtsmomente, die an sexualisierte Gewalt denken lassen. | <ul style="list-style-type: none"> • Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen, ... • Äußerungen, die als missbräuchlich gedeutet werden können, ... |
| Begründeter Verdacht | Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel. | <ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Berichte von sexuellen Handlungen • Bei Kindern: eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen |
| Erhärteter Verdacht | Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel. | <ul style="list-style-type: none"> • Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet. • Fotos / Videos zeigen sexuelle Handlungen. • Bei Kindern: Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, welche/s nur auf altersunangemessene Erfahrungen beruhen kann. • Täter*in hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingestanden. |

Abbildung 2: Konkretisierungsstufen -beispielhaft für sexualisierte Gewalt (Quelle: PvG-Ordnung DLRG)

Mögliche Maßnahmen:

Im Fall von grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten mit der Konkretisierungsstufe vage schlägt das Schutzkonzept gezielt auf das Verhalten bezogenen Gruppenpräventionsmaßnahmen vor, ohne dabei gezielt Konfrontationsgespräche oder ähnliches zu führen.

Der Fall von grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten mit der Konkretisierungsstufe erhärtet und bewiesen führt zu einer Konfrontation des gemeldeten Menschen, sofern keine anonyme Meldung vorliegt. Der gemeldete Mensch bekommt die Möglichkeit, Stellung zu beziehen. Er kann vom I-Team, wie in der PvG-Ordnung des DLRG-Bundesverbandes beschrieben, für sechs Wochen von allen Aufgaben befreit werden. Die gemeldeten Menschen bekommen die Möglichkeit durch Entschuldigung und „Wiedergutmachung“ eine Reintegration zu erwirken. Es sind die [Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien](#) zu nutzen und zu unterschreiben. Der Rufschutz des gemeldeten Menschen besitzt einen hohen Stellenwert in der Intervention. Es ist darauf zu achten, dass keine Gefährdung für die betroffenen Menschen durch die Konfrontation entsteht.

Im Fall von nötigend und überwältigendem Verhalten in der Konkretisierungsstufe vage beginnt das I-Team eine umfangreiche neutrale Untersuchung der Meldung.

Auch hier können Präventionsmaßnahmen ein geeignetes erstes Mittel sein. Eine Konfrontation mit dem gemeldeten Menschen ist noch zu vermeiden.

Im Fall von nötigend und überwältigendem Verhalten in der Konkretisierungsstufe begründet ist die gemeldete Person zu konfrontieren, sofern die Meldung nicht anonymisiert ist. Die gemeldete Person muss, wie in der PvG-Ordnung verankert, für die Dauer der Aufarbeitung aber nicht länger als sechs Wochen alle Aufgaben niederlegen. Es sind die Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien zu nutzen und zu unterschreiben. Der Rufschutz des gemeldeten Menschen besitzt einen hohen Stellenwert in der Intervention. Es ist darauf zu achten, dass keine Gefährdung für die betroffenen Menschen durch die Konfrontation entstehen darf.

Im Fall von nötigend und überwältigendem Verhalten in der Konkretisierungsstufe erhärtet und erwiesen sowie bei nicht anonymisierter Meldung ist das Beweismaterial zu sichern und über den Landesverband das Schieds- und Ehrengericht anzurufen, um den Ausschluss des Mitgliedes aus der DLRG zu erwirken. Weiterhin prüft das I-Team in enger Abstimmung mit der betroffenen Person, ob eine Anzeige bei Strafverfolgungsbehörden möglich ist und umgesetzt wird. Im Falle von geplanten Anzeigen bei Strafverfolgungsbehörden besitzen die Betroffenen ein Vetorecht.

In jedem Fall der Intervention muss der Schutz und die Sicherheit der Betroffenen gewährleistet sein. Interventionsmaßnahmen, welche die gemeldete Person in irgendeiner Weise gefährden könnten, sind zu unterlassen.

Sollte eine anonyme Meldung erfolgt sein, ist trotzdem eine Intervention möglich. Wichtig ist, dass die Anonymität unbedingt gewährleistet und erhalten bleiben muss, sofern die betroffene Person dies wünscht. Eine umfangreiche Beratung, was die Anonymität bedeutet, erfolgt durch eine der Ansprechpersonen. Die Interventionsmöglichkeiten bleiben nun aufgrund der Rechtsstaatlichkeit eingeschränkt. In jedem Fall sind umfangreiche Präventionsmaßnahmen wie Schulungen, Evaluation des Schutzkonzeptes und ähnliches zu erfolgen.

Sollten die betroffene und/oder die gemeldeten Personen minderjährig sein, müssen bei unter 16-Jährigen die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, bei Personen über 16 ist dies in Abstimmung mit der/dem betroffenen/gemeldeten Menschen zu erfolgen. In beiden Fällen ist von der Meldung bei den Personensorgeberechtigten abzusehen, wenn dies eine Gefährdung der jeweiligen Person auslöst. Sollte dies der Fall sein, ist eine

Kindeswohlgefährdungseinschätzung nach 8a SGB VIII zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Sollte die betroffene Person minderjährig sein, prüft das I-Team mit Unterstützung der Insoweit Erfahrenen Fachkräfte des Landesverbandes, ob eine Meldung nach §8b SGB VIII beim zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) erfolgen muss.

Krisenkommunikation

Eine mögliche Kommunikation innerhalb oder außerhalb der Gliederung zu einem hier beschriebenen Fall wird immer durch den Vorsitz in enger Absprache mit dem I-Team und dem Landesverband gesteuert. Das I-Team kommuniziert keine Informationen ohne Absprache mit dem Vorsitz. Das Mitglied des Vorsitzes im I-Team ist verantwortlich für die Kommunikation zu den anderen beiden Vorsitzenden.

Aufarbeitung

Konzept zur Aufarbeitung von Fällen

Die Aufarbeitung von Fällen ist immer der letzte Prozess der Intervention und wird vom I-Team durchgeführt. Dabei beantwortet das Team folgende Fragen und leitet daraus resultierende Empfehlungen an die jeweiligen Stellen weiter:

- Haben sich durch den Fall Lücken im Schutzkonzept gezeigt?
- War die Intervention auf Grundlage des Schutzkonzeptes umsetzbar?
- Haben sich neue, bisher nicht bedachte Aspekte in den Risikoanalysen ergeben und können diese mit eingearbeitet werden?

Konzept zur Rehabilitation einer zu Unrecht verdächtigten Person

Sollte sich nach ausführlicher Beratung und Betrachtung aller Möglichkeiten ergeben, dass eine Person zweifelsfrei zu Unrecht verdächtig wurde, müssen Schritte zur Rehabilitation eingeleitet werden. Diese werden gemeinsam vom I-Team und dem Vorstand durchgeführt.

Ziel dieses Prozesses ist, dass die Vertrauensbasis untereinander wiederhergestellt sowie eine Arbeitsbasis aller Beteiligten geschaffen wird.

Der Prozess wird sorgfältig durchgeführt sowie dokumentiert und alle Schritte mit dem zu Rehabilitierenden eng besprochen. Das Einbeziehen einer Fachberatungsstelle kann erfolgen.

Konzept zur Reintegration

Wenn nach dem Bogen zur [Falldifferenzierung](#) festgestellt wird, dass die Handlung in den Bereich grenzverletzend oder übergriffig eingeordnet wird, so ist eine Reintegration möglich.

Der gemeldete Mensch muss dabei erkennbar Verantwortung für seine Handlung(en) übernehmen und glaubhaft versichern, dass eine Änderung eintritt. Der gemeldeten Person muss klar werden, welche Auswirkungen die eigenen Handlungen auf das Wohlbefinden der betroffenen Person hat.

Eine persönliche Entschuldigung sollte – soweit möglich – erfolgen. Der Prozess ist eng abzustimmen mit beiden Menschen, wobei die Bedürfnisse der betroffenen Person deutlich im Vordergrund stehen. Begleitende Gespräche – auch durch Fachinstitutionen – können diesen Prozess unterstützen.

Anhang

| | |
|---|----|
| Ehrenkodex | 19 |
| Prozesskette | 20 |
| Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien | 21 |
| Bogen zur Falldifferenzierung | 24 |
| Systemanalyse..... | 25 |
| Unterstützungs- und Beratungsangebote..... | 28 |
| Weiterführende Links | 28 |

Zurück zu:

[Ehrenkodex](#)

Ehrenkodex



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:
Vorname Nachname

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

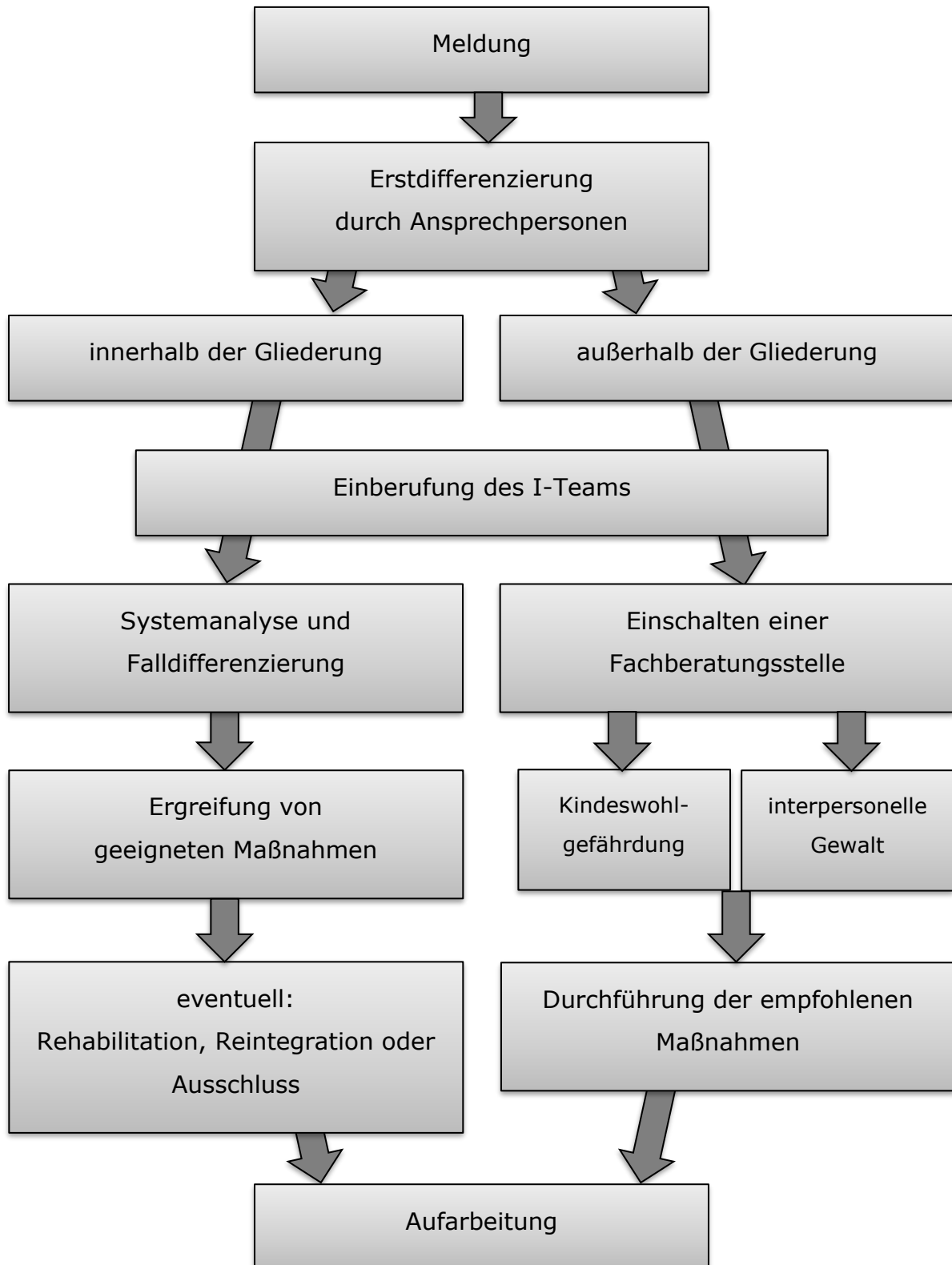
Ort, Datum

Unterschrift



Prozesskette

Die ausführliche Beschreibung der Einzelschritte ist im Kapitel Intervention nachzulesen. Diese Prozesskette dient der besseren Übersicht.



Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien

Merkzettel Vertraulichkeit und Transparenz für den meldenden Menschen

Garantien, Erwartungen und Pflichten

Vertraulichkeitsgarantien

- Wir, die Führungsebene und das Interventionsteam, versichern Dir, dass wir Deinen Namen innerhalb der Organisation niemanden preisgeben werden.
- Wenn innerhalb der Fallklärung andere Systemangehörige einbezogen werden, schildern wir die Situationen frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten.
- Gleichzeitig gelten für Einbezogene dieselben Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien. Falls sie Ideen haben sollten, um wen es sich handeln könnte, erwarten wir den Verzicht auf ein eigenes Vorgehen. Das beinhaltet ausdrücklich auch, Dich unter keinen Umständen anzusprechen.

Vertraulichkeitserwartungen

- Durch die Meldung liegt jetzt die Verantwortung für das Fallmanagement beim Interventionsteam. Für Deine eigenen Klärungsideen und Wünsche ist das Interventionsteam jederzeit offen.
- Im Sinne Deiner Selbstfürsorge steht es Dir frei, andere Vertrauenspersonen zu finden. Erinnerung an die Vertraulichkeit gemäß dem Konzept und mach sie dem Interventionsteam bekannt, damit sie in der Intervention berücksichtigt werden können.
- Falls Dir Gerüchte und Gerede begegnen, informiere unverzüglich das Interventionsteam.
- Der Bruch dieser Erwartungen steht einem vertraulich-fürsorglichen Vorgehen entgegen und zieht ggf. Sanktionen nach sich.

Transparenzpflichten

- Du hast eine Kontaktperson (_____) aus dem Interventionsteam, mit der Du Prozessvorschläge und Fragen besprechen kannst und die für Dich zu vereinbarten Zeiten erreichbar ist. _____
- Sofern Du einverstanden bist, wirst Du vor jedem Interventionsschritt von der Kontaktperson einbezogen, um auf Deine Bedürfnisse und Befürchtungen in der Umsetzung Rücksicht nehmen zu können. Du hast außerdem ein Recht Bescheid zu wissen, wer im System in welcher Tiefe über den Fall Kenntnis hat.
- Sofern Du einverstanden bist, wirst Du unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Kontaktperson über die Ergebnisse des gegangenen Schrittes informiert.

© inmedio

Merkzettel Vertraulichkeit und Transparenz für Systemangehörige

Garantien, Erwartungen und Pflichten

Vertraulichkeitsgarantien

- Deine Informationen werden auf Deinen Wunsch mit größtmöglicher Vertraulichkeit behandelt.
- Wenn sich im Laufe der Intervention herausstellt, dass es hilfreich ist, die Informationen offen zu legen, werden diese in Absprache mit Dir und frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten weitergegeben.
- Für Deine Fragen und Deinen Zweifel am oder Vorschläge zum Vorgehen ist das Interventionsteam offen.

Vertraulichkeitserwartungen

- Um die Integrität des Verfahrens und den Rufschutz der involvierten Menschen im Sinne der Fürsorgepflichten zu gewährleisten, ist der Verzicht auf eigene Klärungsversuche bzw. investigative Schritte wesentlich. Das beinhaltet den ausdrücklichen Verzicht andere anzusprechen, falls Du Ideen hast, um wen es sich handeln könnte.
- Im Sinne Deiner Selbstfürsorge steht es Dir frei, mit nahen Vertrauenspersonen frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten zu sprechen – bei klarem Hinweis auf die erwartete Vertraulichkeit.
- Sollten die Vertrauenspersonen zum System gehören, mach sie gegenüber dem Interventionsteam bekannt, um sie in der Intervention berücksichtigen zu können.
- Wenn Du Gerüchte oder Gerede im System wahrnimmst, fordere wenn möglich die Redenden auf, sich mit Fragen an das Team zu wenden. Andernfalls informiere das Interventionsteam.
- Der Bruch dieser Erwartungen steht einem vertraulichen Vorgehen entgegen und zieht ggf. Sanktionen nach sich.

Transparenzpflichten

- Du und alle anderen vom Fall Wissenden werden unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch das Interventionsteam über den Stand und die Ergebnisse informiert. Zeitraum und Medium (Mail, Telefon, Kurznachricht, persönliches Gespräch) vereinbaren wir mit Dir.

-
- Auch werden wir Dich unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen darüber in Kenntnis setzen, wer im System – vor allem in vergleichbarer Tiefe – von dem Fall weiß, damit Du Dich im Sinne der Selbstfürsorge mit ihnen austauschen kannst.

© inmedio

Merkzettel Vertraulichkeit und Transparenz für den gemeldeten Menschen Garantien, Erwartungen und Pflichten

Vertraulichkeitsgarantien

- Dein Rufschutz im Sinne der Fürsorge hat für das Interventionsteam hohe Priorität.
- Wenn innerhalb der Fallklärung andere Systemangehörige einbezogen werden, werden die Intervenierenden die Situationen frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten schildern.
- Gleichzeitig gelten für Einbezogene dieselben Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien. Falls sie Ideen haben sollten, um wen es sich handeln könnte, erwarten wir den Verzicht auf ein eigenes Vorgehen. Das beinhaltet ausdrücklich auch, Dich unter keinen Umständen anzusprechen.
- Für Deine Fragen und Deinen Zweifel am Vorgehen oder Vorschläge zum Vorgehen ist das Team offen.

Vertraulichkeitserwartungen

- Um die Integrität des Verfahrens und den Rufschutz aller involvierten Menschen im Sinne der Fürsorgepflichten zu gewährleisten, ist der Verzicht auf eigene Klärungsversuche bzw. investigative Schritte wesentlich.
- Im Sinne Deiner Selbstfürsorge steht es Dir frei, mit nahen Vertrauenspersonen frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten zu sprechen – bei klarem Hinweis auf die erwartete Vertraulichkeit. Auch kannst Du zu Folgegesprächen eine Vertrauensperson mitbringen.
- Falls Du mit Vertrauenspersonen sprechen möchtest, die zum System gehören, informiere das Interventionsteam darüber.
- Wenn Du Gerüchte oder Gerede im System wahrnimmst, informiere umgehend das Interventionsteam.
- Der Bruch dieser Erwartungen steht einem vertraulichen Vorgehen entgegen und zieht ggf. Sanktionen nach sich.

Transparenzpflichten

- Du hast eine Kontaktperson (_____) aus dem Interventionsteam, mit der Du Prozessvorschläge und Fragen besprechen kannst und die für Dich zu vereinbarten Zeiten erreichbar ist. _____
- Du wirst über jeden weiteren Prozessschritt unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen so zeitnah wie möglich informiert.
- Du hast außerdem unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein Recht Bescheid zu wissen, wer im System in welcher Tiefe über den Fall Kenntnis hat.
- Bei Reintegration durch Entschuldigung oder Rehabilitation bei Fehlbeschuldigungen wirst Du maximal am Prozess beteiligt.

© inmedio

Bogen zur Falldifferenzierung

Falldifferenzierung nach Specht und Krazin

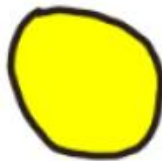
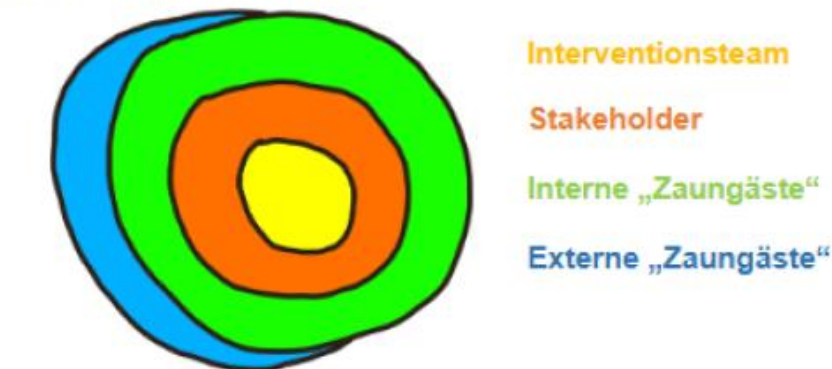
| Fall | | Wissenstand vom: | |
|-----------------------------|---|------------------|-------------------------|
| Entscheidung | | X | Begründung/Hintergründe |
| Gewaltform | Psychische Gewalt | | |
| | Physische Gewalt | | |
| | Sexualisierte Gewalt | | |
| Häufigkeit | ein mM, einmalige Gewalt | | |
| | ein mM, wiederholte G. begrenzter Zeitraum über längeren Zeitraum | | |
| | mehrere mM - ein gM | | |
| | strukturelle sexualisierte Gewalt | | |
| Asymmetrien | Zugehörigkeit zu privilegierten / vulnerablen Gruppen | | |
| | andere Statusunterschiede (z.B. Alter, Dauer der Zugehörigkeit, Qualifikationen, Kompetenzen etc.) | | |
| | peer2peer (Kinder, Jgdl., Erwachsene) | | |
| | hierarchische Unterschiede (FK an MA, MA an FK, Erwachsener an Kindern und Jugendlichen mit besonderem Schutzauftrag, Jugendlicher an Kind) | | |
| Differenzierung (Hypothese) | grenzverletzendes Verhalten | | |
| | übergriffiges Verhalten | | |
| | nötigendes/überwältigendes Verhalten | | |
| Konkretisierungsstufen | erhärtert oder erwiesen | | |
| | begründet | | |
| | Vage | | |
| | unbegründet | | |
| Konflikt | bekannt: Fallmeldung innerhalb eines eskalierten Konfliktes | | |
| | unbekannt | | |
| K W G | Kindeswohlgefährdung ja | | |
| | Kindeswohlgefährdung nein | | |

Legende: mM = meldender Mensch / gM = gemeldeter Mensch / FK = Führungskraft / MA = Mitarbeitende / Jgdl. = Jugendliche

Systemanalyse

Tiefe des Interesses und Grade der Betroffenheit

Das Modell unterscheidet vier unterschiedliche Tiefen des Interesses an der Intervention, die mit vier unterschiedlichen Graden der Betroffenheit vom Ausgang der Klärung korrespondieren.



1. Im Kern des Modells stehen die verantwortlich Handelnden – das **Interventionsteam**. Es setzt sich im Wesentlichen aus Fachpersonen und Menschen mit Entscheidungsbefugnissen (Führung) inkl. des Personal- bzw. Betriebsrates, sofern vorhanden, zusammen.

Gibt es eine Meldung, kann der Kompass Entscheidungshilfe für die fallindividuelle Zusammensetzung sein.

Das Team hat die *Prozesshoheit* und trifft die Entscheidung bezüglich des Einbindungs- und Infomanagements und der Konsequenzen, welches die Führung verantwortet.

Handlungsleitend ist die *Perspektive des meldenden Menschen*, die Kernaussage (Fakten) und die daraus resultierenden Fürsorgepflichten zum Schutz aller Systemangehörigen, insbesondere der noch *unbekannten Betroffenen*.



2. **Stakeholder** sind von den Auswirkungen des Klärungsprozesses betroffen und haben deshalb ein entsprechendes Interesse am Fallmanagement.

Zu den internen Stakeholdern gehören mind. vom Fall tangierte *Führungskräfte*, natürlich der meldende und der gemeldete Mensch sowie deren nahe Umgebungssysteme (Team oder Gruppe – in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch die Eltern). Auch die noch unbekannt Betroffenen, wenn sie vom Prozess Kenntnis erlangen, verfolgen das Vorgehen mit besonderem Interesse.

Ein weiteres Merkmal für Stakeholder ist, dass sie oftmals wichtige Schlüssel für den Prozess in der Hand halten. Sie können Druck ausüben, ermutigen, Verhandlungsspielräume definieren und Ressourcen zur Umsetzung bereitstellen.

Stakeholdern spielen eine wesentliche Rolle, mit welcher Gelassenheit und Ruhe die Klärung erfolgen kann. Eskalierend wirkt, wenn sie sich ausgegrenzt und unzureichend mit einbezogen fühlen. Deeskalierend, wenn sie in ihrer Rolle respektiert und als Unterstützer:innen des Prozesses gewonnen wurden.



3. Die Zahl der Zaungäste ist theoretisch unbegrenzt. Als interessierte bzw. möglicherweise noch zu interessierende Öffentlichkeit **innerhalb** und **außerhalb** der Organisation bilden sie den „sozialen Resonanzraum“ des Interventionsprozesses und beeinflussen damit positiv wie negativ das Handeln der Beteiligten.

Die Grenzen zwischen diesen vier Rollen bzw. Positionen sind durchlässig. In jedem Prozessschritt kann der Kompass angepasst und ergänzt werden. Bei großen Systemen kann auch noch ein weiterer Kreis in den Kompass integriert werden.

Es empfiehlt sich, die bereits Wissenden ggf. sogar nach Tiefe des Einbezuges farblich hervorzuheben, um sie vor allem im Informationsmanagement zu berücksichtigen.

Kommunikationsrichtungen

Je komplexer und langwieriger das Fallmanagement, desto wichtiger ist es, dass die Systemangehörigen wirklich verstehen, was die Verantwortlichen in der Klärung tun. Der Prozesslinienkompass illustriert die beiden fundamentalen Kommunikationsrichtungen:



Einbindungsmanagement – Wer wird wann in welcher Weise am Klärungsprozess eingebunden / beteiligt?

Die Art und Weise der Einbindung hängt von der Tiefe notwendigen Beteiligung am Prozess ab.

Wessen Perspektive bzw. Anliegen sollten berücksichtigt werden, damit die möglichen Konsequenzen und Klärungsformate (Coaching, Beratung, Supervision, Mediation) auch von allen mitgetragen werden?

Welche Rahmensetzung von oben (Ressourcenbereitstellung, Anweisungen, Sicherheitsgarantien etc.) bedarf es, damit sich alle auf den Prozess einlassen können?

Müssen bestimmte Systemangehörige oder Außenstehende (wie z.B. Zuwendungsgebende, Mitbietende, Presse, etc.) nach dem need-to-know-Prinzip *in Kenntnis gesetzt* werden?

Braucht es eine *Anhörung / Konsultation* (z.B. ein Feedback für das geplante Vorgehen) bzw. eine *Stellungnahme* von für die Klärung relevanten Personen?

Wer muss an der Bearbeitung, den Interventionen des Falles *mitwirken*? Wen braucht das Interventionsteam in der Umsetzung von Konsequenzen?

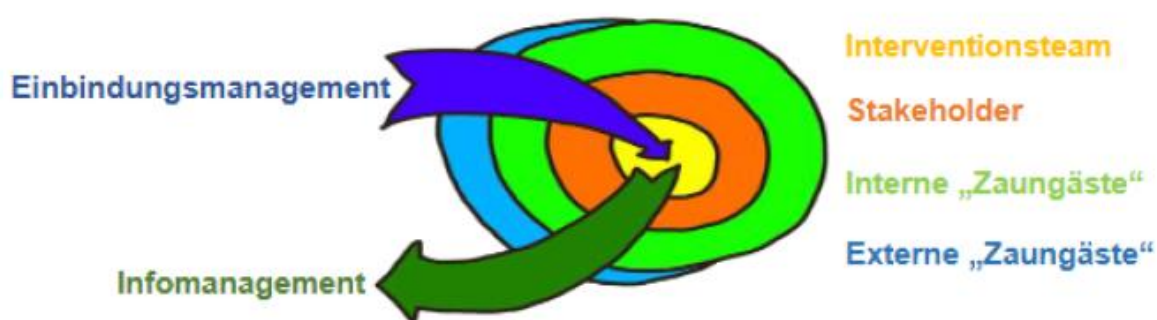
Und von wem braucht es unter Umständen für die Intervention, für die Konsequenzen eine *Mitbestimmung*, von wem sogar einen *Mitentscheid*?

Infomanagement – Wer muss über die (Art und Weise der) *Einbindung* nach dem need-to-know-Prinzip informiert werden? Wer über den (Zwischen-)Stand des Prozesses und über (Zwischen-)Ergebnisse?



Je nach Situation liegt der Schwerpunkt einmal mehr auf der Information, ein anderes Mal mehr auf Dialog.

Zur Planung des Einbindungs- und Informationsmanagements auf Grundlage des zu gehenden Interventionsschrittes wird der Prozesslinienkompass zur Visualisierung und Orientierung genutzt.



nach Holger Specht,
 orientiert am Prozesslinienmodell der Organisationsmediation von Wilfried Kernke (2004)

Zurück zu:

[Intervention](#)

Unterstützungs- und Beratungsangebote

kostenfrei

- [Ansprechpersonen der DLRG Quickborn](#)
- [Ansprechpersonen des Landesverbandes](#)
- [Hilfetelefon der DLRG Jugend](#) 05723 955 333
- [Nummer gegen Kummer](#) 1161111
- [Wendepunkt e.V.](#)
- [ASD Kreis Pinneberg](#) 04121/4502 3397
- [ASD Henstedt-Ulzburg](#) 04551/951 8200
- [ASD Norderstedt](#) 040/535 95 401

Weiterführende Links

- [PvG-Ordnung des Bundesverbandes](#)
- [Schutz- und Fürsorgekonzept des Landesverbandes](#)